

Betrauung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs des Freizeitbades am Stadtwald in Neumünster durch die SWN Bäder und Freizeit GmbH

Präambel

Die Stadt Neumünster bestätigt und bekräftigt die Betrauung der SWN Bäder und Freizeit GmbH nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung und des Betriebs des Freizeitbades am Stadtwald im Stadtgebiet von Neumünster.

Mit diesem Beschluss wird die Verpflichtung der SWN Bäder und Freizeit GmbH zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV (im Folgenden: DAWI) und gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU) - nachfolgend als „Freistellungsbeschluss“ bezeichnet - bestätigt und bekräftigt.

Die Stadt Neumünster fördert den gemeinwirtschaftlichen Zweck des Badbetriebs durch mittelbaren Ausgleich der bei der SWN Bäder und Freizeit GmbH hierdurch entstehenden Verluste. Auf diese Weise wird die SWN Bäder und Freizeit GmbH in die Lage versetzt, entsprechend ihres originären Gesellschaftszwecks unternehmerisch tätig zu werden. Die Mittel sollen damit ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Unternehmenszwecks dienen und sind grundsätzlich vorrangig gemeinwohlpolitisch motiviert.

Die Stadt Neumünster trägt im Bereich der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Verantwortung für ein ausreichendes wirtschaftliches, soziales und kulturelles Angebot für die Bevölkerung auf ihrem Gebiet. Teil dieses Angebots ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Schwimmbades.

Zur Durchführung des Badbetriebs bedient sich die Stadt Neumünster der SWN Bäder und Freizeit GmbH als einer Tochtergesellschaft der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH, einer Eigengesellschaft der Stadt Neumünster. Die Einstufung einer

Daseinsvorsorgeaufgabe als ausgleichsfähige DAWI kommt dort in Betracht, wo der Markt ein entsprechendes Angebot von sich aus nicht bereitstellt, wo also ein Dritter die Leistung nicht zu einem marktüblichen Preis anbieten würde.

I. Rechtsverhältnisse und Betrauung

(1) Die Stadt Neumünster bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der SWN Bäder und Freizeit GmbH bereits durch Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 18. September 2014 übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

(2) Die Betrauung der SWN Bäder und Freizeit GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV erfolgt gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (2012/21/EU) - „Freistellungsbeschluss“ -.

II. Betrautes Unternehmen

Die SWN Bäder und Freizeit GmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der städtischen Eigengesellschaft SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH.

III. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

(1) Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung betrifft die Bereitstellung und den Betrieb des Freizeitbades am Stadtwald in Neumünster.

Im Einzelnen umfasst die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung derzeit insbesondere folgende Tätigkeiten: Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung der ortsfesten Infrastruktur des Freizeitbades am Stadtwald; Betrieb des Freizeitbades als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 18 der

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mit Zugangsmöglichkeiten zu sozialverträglichen Preisen für lokale Nutzer und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Nutzern aus dem lokalen Schul- und Vereinsbereich, Gruppen, Kinder und Schwerbehinderter.

(2) Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung kann durch entsprechenden Beschluss der Ratsversammlung geändert oder ergänzt werden.

(3) Nicht von dieser Betrauung umfasst sind sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten der SWN Bäder und Freizeit GmbH außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, derzeit insbesondere der Betrieb von Sauna und Solarium im Freizeitbad sowie die Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte (u. a. zum Betrieb eines Bistros und bis Ende 2015 einer Massagepraxis und der Betrieb eines Wohnmobilstellplatzes).

IV. Ausgleichsleistungen

(1) Die Stadt Neumünster kann die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch die SWN Bäder und Freizeit GmbH nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften finanziell unterstützen.

(2) Ausgleichsfähig sind die zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III. (1) benötigten Nettokosten.

Die zurechenbaren Kosten können alle unmittelbaren variablen Kosten umfassen, die durch die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung angefallen sind, sowie einen angemessenen Teil der Fixkosten; daneben angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlich ist sowie einen angemessenen Gewinnzuschlag in Höhe von maximal 4 % p. a. Auf die Kosten sind alle Einnahmen der SWN Bäder und Freizeit GmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen.

(3) Eine Prognose des Bedarfs an Ausgleichsleistungen hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die SWN Bäder und Freizeit GmbH aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im Wirtschaftsplan angesetzten Nettokosten, können diese ausgeglichen werden, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

(4) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen kann - wie bisher - auf der Grundlage des mit der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages erfolgen.

(5) Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung wird in einem Jahresbericht nachgewiesen. Dieser kann auch durch die Übersendung des Jahresabschlusses erbracht werden.

(6) Ein Zahlungsanspruch erwächst der SWN Bäder und Freizeit GmbH aus dieser Betrauung nicht.

V. Trennungsrechnung

(1) In der Berechnung der Ausgleichsleistung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die der unter Ziffer III. aufgeführten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnen sind.

(2) Die SWN Bäder und Freizeit GmbH ist verpflichtet, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziffer III. (1) und der Tätigkeiten, die nicht als Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anerkannt werden (insbesondere nach Ziffer III. (3)) oder anderer von dieser Betrauung nicht umfasster Gemeinwohlverpflichtungen, rechnerisch zu trennen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung wird von der SWN Bäder und Freizeit GmbH aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. Die Trennungsrechnung ist der Stadt Neumünster jährlich mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

(3) Die SWN Bäder und Freizeit GmbH trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Aufstellung der Trennungsrechnung die Grundsätze des Transparenzrichtlinie-Gesetzes (TranspRLG) beachtet werden.

VI. Überkompensation

(1) Die Ausgleichsleistungen nach Ziffer IV. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten (berechnet nach Maßgabe von Ziffer IV.) abzudecken. Die Einhaltung der

Voraussetzungen wird von der SWN Bäder und Freizeit GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht im Rahmen des Jahresabschlusses. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Neumünster vorzulegen.

(2) Übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten (Überkompensation), hat die SWN Bäder und Freizeit GmbH den Betrag der Überkompensation zurückzuführen. Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen in drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann die SWN Bäder und Freizeit GmbH alternativ den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigen.

VII. Geltungsdauer

Die Betrauung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Ratsbeschluss.

VIII. Salvatorische Klausel, Anpassung und Aufhebung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt Neumünster wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck dieser Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, soweit es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

IX. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen dieses Betrauungsaktes und des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der SWN Bäder und Freizeit GmbH mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

X. Umsetzung des Beschlusses

Die Geschäftsführung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH wird im Wege des Gesellschafterbeschlusses unter Verzicht auf die gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse angewiesen, diesen Betrauungsakt als verbindliche Weisung an die Geschäftsführung der SWN Bäder und Freizeit GmbH zu beschließen.